

# **BENUTZUNGSORDNUNG**

## **für die Gemeindehalle der Ortsgemeinde Biebelnheim vom 27. November 2019**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Art und Umfang der Gestattung
- § 3 Hausrecht
- § 4 Umfang der Benutzung
- § 5 Benutzerplan
- § 6 Pflichten der Benutzer
- § 7 Ordnung des Sportbetriebes
- § 8 Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung
- § 9 Festsetzung einer Miete
- § 10 Haftung
- § 11 Inkrafttreten

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeindehalle und ihre Außenanlagen stehen in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Biebelnheim.

Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde Biebelnheim benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplans für den Übungs- und Wettkampfbetrieb den Sportorganisationen, Kindergärten und Schulen zur Verfügung.

Die Gemeindehalle kann darüber hinaus von allen Biebelzheimer Vereinen, Religionsgemeinschaften, Gruppen und zugelassenen Parteien, sowie allen Privatpersonen und kommunalen Körperschaften gebucht werden. Sie kann nur von volljährigen Personen gebucht werden. Bei Feiern von Minderjährigen muss ständig ein Erziehungsberechtigter anwesend sein.

Sie dient dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde.

### **§ 2 Art und Umfang der Gestattung**

(1) Die Gestattung der Benutzung der Gemeindehalle ist bei der Ortsbürgermeisterin bzw. Sekretariat der Ortsgemeinde spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid, in dem der Nutzungszweck, die Nutzungszeit sowie die zu nutzenden Räume festgelegt sind und setzt den Abschluss eines Mietvertrages voraus, in dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.

(2) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Gemeindehalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.

(3) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch der Gemeindehalle machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Benutzung zeitweise oder ganz ausgeschlossen.

(4) Die Ortsgemeinde Biebelnheim, vertreten durch die Ortsbürgermeisterin oder den von ihr Beauftragten, hat das Recht bei Nichteinhaltung sowie Verstößen gegen die Ordnung eine Veranstaltung zu beenden oder beenden zu lassen. Anfallende Kosten muss der Veranstalter tragen. Der von der Ortsgemeinde beauftragten Person ist der Zutritt zu allen Räumlichkeiten jederzeit – auch während der Veranstaltung – zu gestatten.

(5) Die Ortsgemeinde Biebelnheim hat das Recht, die Gemeindehalle aus Gründen der Pflege, Unterhaltung und in den Schulferien vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

(6) Maßnahmen der Ortsgemeinde Biebelnheim nach Abs. 3-5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

### **§ 3 Hausrecht**

Das Hausrecht an der Gemeindehalle steht der Ortsgemeinde Biebelnheim sowie den von ihr Beauftragten zu. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

### **§ 4 Umfang der Benutzung**

(1) Die Benutzung der Gemeindehalle wird von der Ortsgemeinde Biebelnheim in einem Benutzerplan geregelt (§ 5).

(2) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte, auch vereinsintern, ist nicht statthaft.

(3) Über Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Ortsbürgermeisterin mit dem Hauptausschuss.

## **§ 5 Benutzerplan**

(1) Die Ortsgemeinde Biebelnheim stellt einen jährlichen Benutzerplan [sowie einen Hallenbelegungsplan] auf, in dem neben dem Eigenbedarf vorrangig die Benutzung durch Sportorganisationen und alsdann durch Kindergärten und Schulen zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird. Hierbei werden die Belange des Versehrten- und Behindertensports, des Freizeitsports und des Fremdenverkehrs angemessen berücksichtigt. Die Benutzung der Räumlichkeiten anlässlich geselliger, kultureller und privater Veranstaltungen schließt sich an.

(2) Mit der Aufnahme einer Veranstaltung in den Benutzerplan sind die Räumlichkeiten für den Benutzer reserviert.

(3) Örtlichen Vereinen und Institutionen ist bei der Hallenvergabe Vorrang vor privaten und auswärtigen bzw. sonstigen Nutzern zu gewähren. Biebelzheimer Bürger\*innen ist Vorrang vor nicht einheimischen Bürger\*innen zu gewähren.

(4) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplans verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde Biebelnheim oder ihren Beauftragten rechtzeitig, spätestens jedoch 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen.

(5) Der Benutzerplan sowie der Hallenbelegungsplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jeweils am 1. August überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, wird die Erlaubnis auf 1 Jahr befristet. Er wird in der ersten Sitzung nach der Sommerpause verabschiedet.

## **§ 6 Pflichten der Benutzer**

(1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.

(2) Die Benutzer müssen die Gemeindehalle pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere der Außenanlagen, des Bodens und der Wände, der Sanitäreinrichtungen sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Kosten für fehlendes bzw. beschädigtes Geschirr, Gläser und Besteck werden in Rechnung gestellt. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Gemeindehalle so gering wie möglich gehalten werden.

(2a) Der Benutzer/Veranstalter ist verpflichtet, für die gesamte Dauer der Benutzung einen Verantwortlichen zu benennen. Dieser muß bis zur vollständigen Räumung der Gemeindehalle jederzeit erreichbar sein.

(3) In den Fällen, in denen der von der Ortsgemeinde Beauftragte nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, wird zur Entlastung der Ortsgemeinde Biebelnheim mit den Benutzern die

Bestellung von Vertrauensleuten vereinbart, die die Aufsicht wahrnehmen. Benutzen mehrere Turn- und Sportvereine die Gemeindehalle, einigen diese sich zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung eines Vertrauensmannes.

(4) Die Bedienung der technischen Anlagen (Heizung sowie der Spiegelwand) erfolgt ausschließlich durch den von der Ortsgemeinde Beauftragten. Dies kann an unterwiesene Personen delegiert werden.

(5) Beschädigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde Biebelnheim oder ihrem Beauftragten zu melden.

(6) Die Benutzung der Gemeindehalle und ihrer Einrichtungen ist ausschließlich auf die Räume, Einrichtungen und Geräte beschränkt, die zur Durchführung des Übungs- oder Wettkampfbetriebes erforderlich sind und die bei Antragstellung genannt waren. Die Nutzung der Tische und Stühle ist nur im Innenbereich gestattet.

(7) Der Nutzer hat mit der Ortsbürgermeisterin oder dem von der Ortsgemeinde Beauftragten einen Übergabetermin zu vereinbaren. Dieser soll zeitnah vor und nach Ende der Veranstaltung stattfinden. Dabei werden die benutzten Gegenstände, die Einrichtung der Räumlichkeiten sowie der Außenanlagen auf Vollständigkeit, Sauberkeit und Unversehrtheit überprüft. Tische, Bestuhlung und Geschirr darf erst nach der Abnahme durch den Bevollmächtigten wieder abgebaut und eingelagert werden. Bei Zuwiderhandlung werden auch nachträglich festgestellte Mängel dem Nutzer rückwirkend in Rechnung gestellt.

(8) Die Benutzung des Objekts und dessen Einrichtungen ist nur auf den Vertragsumfang und den angegebenen Zweck beschränkt.

(9) Die Streu- und Kehrpflicht wird in der Zeit der Nutzung auf den Benutzer übertragen.

(10) Die Benutzer werden, soweit zutreffend, auf das Brand- und Katastrophenschutzgesetz, das Bundesseuchengesetz, die Lärmschutzverordnung, die Jugendschutzverordnung, Unfallverhütungsvorschriften, das Landesimmissionsschutzgesetz und die Versammlungsstättenverordnung in der jeweils gültigen Fassung ausdrücklich hingewiesen sowie auf die Anmeldung und Zahlung der GEMA-Gebühren und den Einsatz eines Sanitätsdienstes und der Feuerwehr. Der Benutzer ist insbesondere für die Einhaltung aller der Benutzung betreffenden Vorschriften verantwortlich. Erforderliche Genehmigungen sind unaufgefordert spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinde vorzulegen. Hierzu zählt auch die vorübergehende Schankerlaubnis (Gestattung) gemäß § 12 Gaststättengesetz, sofern alkoholische Getränke gegen Entgelt ausgedient werden.

(11) Der Benutzer ist für die Sicherheit und den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er ist zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn eine erkennbare Gefährdung der Teilnehmer besteht oder die Sicherheit der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände nicht gegeben ist sowie Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden.

(12) Die Gemeindehalle ist besenrein zu übergeben, der anfallende Müll ist mitzunehmen. Die weitere Reinigung der Halle veranlasst die Gemeinde gegen Entgelt.

Die vom Nutzer angebrachte Dekoration ist nach der Veranstaltung sofort und auf eigene Kosten zu entfernen. Insbesondere ist untersagt, Nägel, Schrauben, Ösen, Haken, Klebestreifen und dergleichen an Decken, Wänden, Fußböden, Türen und Fensterrahmen anzubringen.

(13) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen (z.B. Polterabend) sind von den Benutzern zu tragen. Sie sind vorab von der Ortsgemeinde genehmigen zu lassen. Eventuell erforderlich werdende Markierungen sind auf seine Kosten vorzunehmen und nach Veranstaltungsende auf eigene Kosten zu entfernen.

(14) Die Ortsgemeinde Biebelnheim kann die Bereitstellung von Sicherheitsdiensten bzw. Wachen verlangen.

(15) Vorbehaltlich anderer Vorschriften sind aus Gründen der Nachtruhe die Fenster zwischen 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr zu schließen. Anlagen sind so zu betreiben, dass die Nachtruhe anderer nicht gestört wird.

Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sind alle Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen könnten. Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabe, Musikinstrumente und ähnliche Geräte, dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden oder die natürliche Umwelt nicht beeinträchtigt werden kann.

(16) Das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen erlaubt. Das An- und Abfahren hat geräuscharm zu erfolgen.

(17) In allen Räumen herrscht absolutes Rauchverbot.

(18) Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.

(19) Fundsachen sind umgehend bei der Ortsgemeinde Biebelnheim oder dem von ihr Beauftragten abzugeben.

(20) Sämtliche Türen und Fluchtwege im Saal müssen freigehalten werden. Insbesondere ist der Nutzer für die Freihaltung der Feuerwehrezufahrt verantwortlich.

## **§ 7**

### **Ordnung des Sportbetriebes**

(1) Für den Übungsbetrieb von Vereinen und Sportgruppen steht die Halle von Montag bis Freitag (nicht jedoch an gesetzlichen Feiertagen) bis 22.00 Uhr zur Verfügung.

Ausnahmen hiervon können im Einzelfall bei der Gemeindeverwaltung beantragt und durch die Verbandsgemeindeverwaltung zugelassen werden.

Zugelassen sind alle Sportarten, jedoch keine Ballsportarten mit Ausnahme von Tischtennis.

(2) Verantwortlich für Mängel an den Räumlichkeiten der Gemeindehalle ist die Ortsgemeinde Biebelnheim. Alle Turn-, Übungsgeräte und Hilfsmittel obliegen der Verantwortung der Vereine, die auch für die sachgemäße Einsatzfähigkeit (UVV) voll verantwortlich sind.

(3) Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch Sportorganisationen, Kindergärten und Schulen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Ortsgemeinde Biebelnheim namentlich zu benennen. Er ist zur ständigen Anwesenheit verpflichtet, hat sich zu Beginn und Ende jeder Übungsstunde vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und der Geräte zu überzeugen. Mängel sind sofort dem Verantwortlichen zu benennen. Er hat als Letzter die Räume zu verlassen.

(4) Alle Geräte und Einrichtungen der Gemeindehalle sowie ihre Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Es darf nur mit sauberen Sportschuhen trainiert werden.

(5) Bewegliche Sportgeräte (Tischtennisplatten) sind unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen.

(6) Nach Beendigung der Trainingseinheit hat jeder Übungsleiter dafür Sorge zu tragen, dass alle Sportgeräte wieder im Geräteraum abgestellt werden.

(7) Vereinseigene Sportgeräte müssen stets widerruflich in den Geräteräumen untergebracht werden. Die Ortsgemeinde Biebelnheim übernimmt für die Unterstellung keine Haftung, auch nicht für Zerstörung durch höhere Gewalt oder Beschädigung durch Dritte. Diese Regelung gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

(8) Nach Abschluss der Benutzung sind die Gemeindehalle und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.

(9) In der Halle ist während und nach Trainingseinheiten, nur das Trinken von Wasser aus Flaschen (keine Glasflaschen / keine Gläser) gestattet.

## **§ 8**

### **Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung**

(1) Die Gemeindehalle steht den Sportorganisationen und dem Kindergarten- und Schulsport nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit es für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird.

(2) Unter die Kostenfreiheit nach Abs. 1 fällt neben der gebühren- und mietfreien Benutzung der Gemeindehalle und ihrer Nebenräume auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleieräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.

(3) Kostenfreie Benutzung wird jedoch nur den Sportorganisationen, Kindergärten und Schulen gewährt, die ihren Sitz entweder in der Ortsgemeinde Biebelnheim oder innerhalb der Verbandsgemeinde Alzey-Land haben. Voraussetzung ist jedoch, dass innerhalb dieses Einzugsbereichs die nächstgelegene Anlage in Anspruch genommen wird, die den sportlichen bzw. schulsportlichen Bedürfnissen entspricht.

(4) Voraussetzung für das Recht auf kostenfreie Benutzung ist ferner, dass eigene Sportanlagen der Benutzer nicht vorhanden sind bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.

## **§ 9**

### **Festsetzung einer Miete**

(1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung eine Miete erhoben.

Dies gilt auch für private sowie gewerbliche Veranstaltungen (wobei Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird und/oder Getränke verkauft werden als gewerblich gelten).

(2) Die Höhe von Miete, Nebenkosten und Reinigungspauschale sind in der Entgeltordnung geregelt, im Voraus zu entrichten und ebenfalls Bestandteil des Mietvertrages.

(3) Die Miete incl. Kautions ist auf Anforderung durch die Ortsgemeinde Biebelnheim auf eines der Konten der Verbandsgemeinde Alzey-Land zu überweisen.

(4) Über den vollen oder teilweisen Erlass des Entgelts (z. B. bei ortsansässigen Vereins- und Wohltätigkeitsveranstaltungen) entscheidet die Ortsbürgermeisterin mit dem Hauptausschuss.

(5) Mit der Miete sind alle Nebenkosten (Heizung, Wasser, Strom) sowie die Inanspruchnahme des Hausmeisters abgegolten.

Bei der Berechnung der Miete gilt als Benutzungszeit der Zeitpunkt vom Betreten bis zum Verlassen der Gemeindehalle. Angefangene Stunden werden voll berechnet.

## **§ 10**

### **Haftung**

(1) Der Nutzer haftet für alle Schäden und Verluste, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Schließanlagen, Zugangswegen und Zufahrten, Anlagen, Geräten und am Gebäude durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Diese Regelung gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen, die der Nutzer, seine Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragten und Besucher seiner Veranstaltung einbringen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und dem Zugang zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden von der Ortsgemeinde nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Diese Haftungs-

beschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bediensteter oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde vorsätzliche oder grob fahrlässig verursacht wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(2) Die Bestuhlungspläne sind genau einzuhalten. Die für die Halle jeweils festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Ebenfalls müssen die Notausgänge sowie die Fluchtwege immer freigehalten werden.

(3) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(4) Mit der Inanspruchnahme der Gemeindehalle erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2 Abs. 2).

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 27. November 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 6. Oktober 1995 außer Kraft.

Biebelnheim, den 27. November 2019



Petra Bade  
(Ortsbürgermeisterin)